

*Universität St. Gallen  
St. Galler Gesellschaftsrechtstag  
Hybrid-Veranstaltung, SIX ConventionPoint  
Zürich, 4. Juni 2024*

**u<sup>b</sup>**

---

b  
**UNIVERSITÄT  
BERN**

# *Informationsrechte von Aktionären und VR-Mitgliedern*

von

*Peter V. Kunz*

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (G.U.L.C., Washington D.C.)  
Ordinarius für Wirtschaftsrecht und für Rechtsvergleichung  
Universität Bern  
Geschäftsführender Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht (IWR)

[kunz@iwr.unibe.ch](mailto:kunz@iwr.unibe.ch)

[www.iwr.unibe.ch](http://www.iwr.unibe.ch)

# *Inhalt*

---

- I. Vorbemerkungen
- II. Neuordnung(en)
- III. Informationen als Risiko
- IV. Rechte der Aktionäre
- V. Rechte der VR-Mitglieder
- VI. Schlussbemerkungen

# I. Vorbemerkungen

Peter V. Kunz  
AJP/PJA 5/94

## Die Auskunfts- und Einsichtsrechte des Verwaltungsratsmitglieds



Dr. iur. Peter V. Kunz,  
Rechtsanwalt, Zürich

### Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Rechtslage unter den früheren Aktienrechten
  1. Gesetzestext
  2. Praxis
  3. Doktrin
- C. Neuerungen mit dem revidierten Aktienrecht
  1. Gesetzgebungsgeschichte
  2. Erste Lehmeinungen
  3. Art. 715 a OR im einzelnen
- D. Zusätzliche Fragen für den Praktiker
  1. Verbesserte Informationsansprüche für Tatsachen erst ab 1. Juli 1992?
  2. Durchsetzbarkeit vor Gericht?
  3. Anforderung an die Begründung gemäss Art. 715 a Abs. 4 OR
  4. Zur Einsichtnahme durch einen Verwaltungsrat oder einen Dritten
  5. Regelungen in den Statuten oder im Organisationsreglement
- E. Schlussbemerkungen

### A. Einleitung

Das schweizerische Aktienrecht gewährt und gewährt weiterhin verschiedenen Destinatoren unterschiedlich ausgestaltete *Informationsrechte*. Neben den Ansprüchen des Gesellschafters<sup>1</sup>, des Partizipanten<sup>2</sup> sowie des Gesellschaftsgläubigers<sup>3</sup> sind diejenigen des *einzelnen Verwaltungsratsmitglieds*<sup>4</sup> zu nennen.

Die verwaltsratsinterne Informationsordnung lässt zur Zeit noch einige *Fragen offen*. Als Antworten hierfür liegen Analogieschlüsse zwar nahe, ein sinngemässes Heranziehen der detaillierteren und wissenschaftlich besser erschlossenen Regelung insbesondere beim Aktionär (Art. 697 a OR/OR) muss in aller Regel jedoch abgelehnt werden<sup>5</sup>. Die Interessenlagen – insbesondere bezüglich Verantwortlichkeit (Art. 754 ff. a OR/OR) und Treupflicht (neu explizit: Art. 717 Abs. 1 OR) – sind beim Verwaltungsrat (VR) einerseits und beim „gewöhnlichen“ Gesellschaftler andererseits nämlich nicht vergleichbar<sup>6</sup>.

Als kleiner Exkurs zu erwähnen: Die Ausführungen zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten gemäss Art. 713 a OR bzw. Art. 715 a OR sind ebenfalls anwendbar auf die VR-Mitglieder von sog. gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften (Art. 762 Abs. 3 a OR/OR). *Informationsrecht* wird im folgenden als Oberbegriff für (a) den Auskunfts- und (b) den Einsichtsanspruch des Verwaltungsratsmitglieds verwendet. *Auskunft* meint hier das Recht auf (mündliche oder schriftliche) Frage<sup>7</sup> verbunden mit einer adäquaten Antwort, die auf Wunsch zu materialisieren<sup>8</sup> ist. *Einsicht*, deren Ergebnis je nach konkretem Einzelfall ebenfalls „dingfest“ zu machen ist<sup>9</sup>, bedeutet selbständige oder durch einen Dritten – etwa einen Rechtsanwalt oder Treuhänder – vermittelte<sup>10</sup>, direkte Einsichtnahme in „fassbare“ (schriftliche, computergestützte etc.)<sup>11</sup> Daten des Unternehmens.

- 1 Art. 697 a OR, Art. 697/697 a ff. OR; zur allgemeinen Thematik: MATTHIAS EPPENBERGER, Information durch Mitteilung oder durch Auskunft am Beispiel der Information des Aktionärs (Diss. St. Gallen 1989).
- 2 Neu (und anders als beim Aktionär): Art. 656 c Abs. 3 OR.
- 3 Art. 704 a OR, Art. 697 h Abs. 3 OR – hierzu nun jüngst: BGJE 119 II 46; vgl. auch SZW 65 (1993) 309, AJP/PJA 1993 733 f.
- 4 Vgl. dazu hinten B–D.
- 5 Schon zum aOR etwa: KARL SPIRO, Verwaltungsrat und Aktienbuch, SAG 31 (1958/59) 14, WOLFFHART F. BÜRGI, Die Aktiengesellschaft, Zürcher Kommentar (Zürich 1969) V 9 zu Art. 713 a OR, RENATE MELANI WENNINGER, Die aktienrechtliche Schweigepflicht (Diss. Zürich 1983) 171.
- 6 Aber auch unter aOR nicht bestritten; statt vieler: ANTON THALMANN, Die Treupflicht der Verwaltung der Aktiengesellschaft (Diss. Bern 1975).
- 7 Zur „Verantwortlichkeit“ und „Treupflicht“ des Aktionärs: PETER V. KUNZ, Rechtsnatur und Einredenordnung der aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage (Diss. Bern 1993) 173 Anm. 22 bzw. 21 f. ZHf. 1/114.
- 8 Ausgenommen wird somit die *spontane*, aktive Informationsvermittlung durch den Verwaltungsrat selber, die sich heute aus Art. 717 OR und nicht aus Art. 715 a OR ergibt – differenzierend: PETER BÖCKLI, Das neue Aktienrecht (Zürich 1992) N 1501 f. sowie MARTIN WERNLI, Kommentierung von Art. 715 a OR; in: Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht – Obligationenrecht II (Basel 1994), N 8 zu Art. 715 a OR. Die laufende Berichterstattung sollte *reglementarisch* vorgesehen werden. Vorschlag: Bei PETER FORSTMOSER, Organisation und Organisationsreglement nach neuem Aktienrecht (Zürich 1992) 55 f.
- 9 Für die „Materialisierung“ naheliegend scheint insbesondere die *Schriftform*, aber – im Rahmen von Art. 28 ZGB und Art. 179<sup>a</sup> Abs. 1 StGB – auch etwa eine *Tonbandaufzeichnung* kann nicht ausgeschlossen werden.
- 10 Beispielsweise durch *Abschrift*, *Kopie* oder *Protokoll*.
- 11 Gerade hier können sich in der Praxis einige Probleme ergeben: Vgl. dazu hinten D. 4.2.
- 12 Vgl. dazu hinten C. 3.4. (FN 87/88).

GesKR 2 | 2023

58



Peter V. Kunz\*

## Informationsrechte der Aktionäre

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
  1. Aktienrechtliche Megatrends
    - 1.1. Übersicht
    - 1.2. Transparenz(en)
  2. Neues Aktienrecht
    - 2.1. Informationsregime
    - 2.2. Entwicklungen
- II. Auskunftsrecht
  1. Basis
  2. Auskunft
    - 2.1. Informationsgläubiger
    - 2.2. Informationsschuldner
  3. Formelle Aspekte
    - 3.1. Geltendmachung
    - 3.2. Gegenstand
  4. Materielle Aspekte
    - 4.1. Erforderlichkeit
    - 4.2. Verweigerung
  5. Weitere Aspekte
- III. Einsichtsrecht
  1. Basis
  2. Einsicht
    - 2.1. Informationsgläubiger
    - 2.2. Informationsschuldner
  3. Formelle Aspekte
    - 3.1. Geltendmachung
    - 3.2. Gegenstand
  4. Materielle Aspekte
    - 4.1. Erforderlichkeit
    - 4.2. Verweigerung
  5. Weitere Aspekte
- IV. Recht auf Sonderuntersuchung
  1. Basis
  2. Sonderuntersuchung
    - 2.1. Informationsgläubiger
    - 2.2. Informationsschuldner
  3. Formelle Aspekte
    - 3.1. Geltendmachung
    - 3.2. Gegenstand

4. Materielle Aspekte
  - 4.1. Erforderlichkeit
  - 4.2. Verweigerung
5. Weitere Aspekte
  - 5.1. Zielsetzungen
  - 5.2. Durchführung
- V. Informationsklagen
  1. Klagen auf Auskunft und auf Einsicht
    - 1.1. Grundlagen
    - 1.2. Weitere Aspekte
  2. Sonderuntersuchungsklage
    - 2.1. Grundlagen
    - 2.2. Weitere Aspekte

### I. Einführung

#### 1. Aktienrechtliche Megatrends

##### 1.1. Übersicht

Seit dem 19. Jahrhundert stellt traditionellerweise das Aktienrecht sog. *Organisationsrecht* dar, d.h. eine regulatorische Ordnung, die in erster Linie ein möglichst effizientes Funktionieren von Aktiengesellschaften (AG) sicherstellen soll<sup>1</sup>. Im Vordergrund stehen der *Gesellschafterschutz* sowie der *Gläubigerschutz*, wohingegen sich weitergehende Ziele – etwa soziale Gerechtigkeit («Corporate Social Responsibility»)<sup>2</sup>, Geschlechtervertretung in Exekutivorganen («Diversity»)<sup>3</sup> oder Nach-

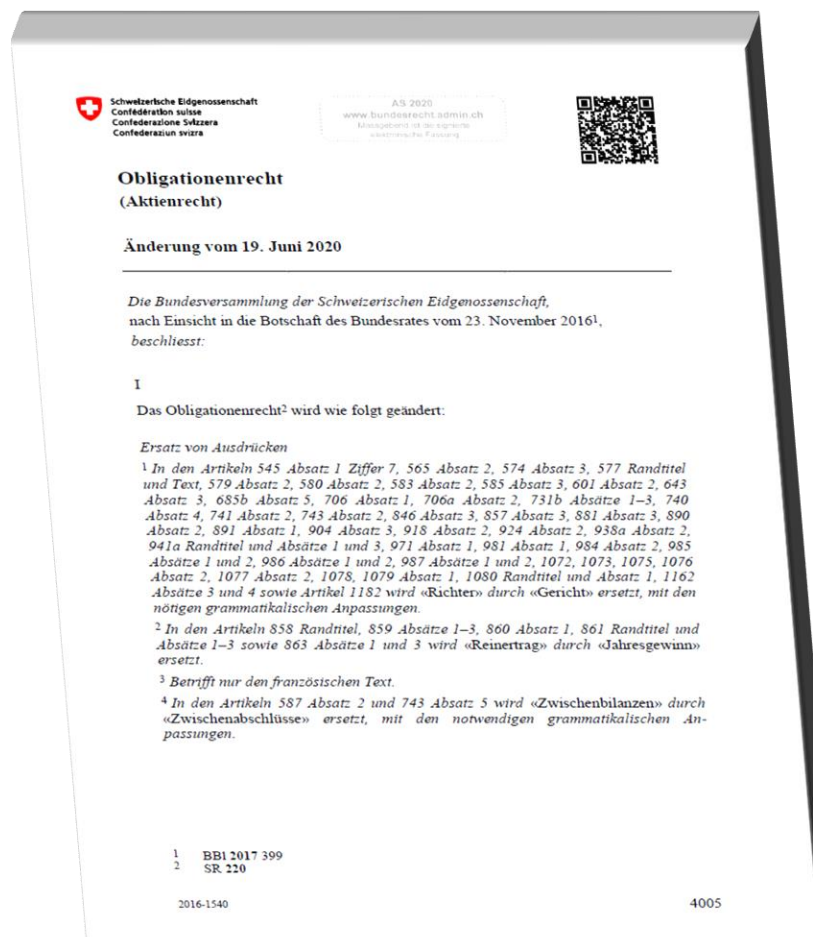
<sup>1</sup> PETER V. KUNZ, Funktion(en) des Aktienrechts – vom Organisationsrecht zum Katalysator der Gesellschaftspolitik, SZW 90/2018, 253 ff., 257 ff.

<sup>2</sup> Vgl. PETER FORSTMOSER, Corporate Social Responsibility, eine (neue) Rechtspflicht für Publikumsunternehmen?, in: WILDBURGER et al. (Hrsg.), Law & Economics, Festschrift für Peter Nobel zum 70. Geburtstag, Bern 2015, 157 ff.; KARIN MÜLLER, Corporate Social Responsibility, Politisches Engagement von Unternehmen, Beheft 54 Bibliothek zur ZSR, Basel 2017, 1 ff.; URS SCHENKER, Corporate Social Responsibility, SZW 5/2017, 635 ff., 635 ff.; PETER V. KUNZ, Wirtschaftsethik – Grundlagen und Beobachtungen, Bern 2019, § 12 N 55 ff.

<sup>3</sup> Statt aller: CHRISTIAN RIOULE, Gender Diversity in der Unternehmensführung, Diss. St. Gallen 2016, *passim*; URS SCHENKER, Gleichstellung – Ein aktienrechtlicher Thema, SZW 5/2015, 469 ff., 469 ff.

\* Prof. Dr. PETER V. KUNZ, Rechtsanwalt, LL.M. (Georgetown University Law Center, Washington DC) ist Ordinarius für Wirtschaftsrecht und für Rechtsvergleichung sowie geschäftsführender Direktor des Instituts für nationales und internationales Wirtschaftsrecht ([www.vwz.unibe.ch](http://www.vwz.unibe.ch)); der vorliegende Beitrag wurde im Mai 2023 abgeschlossen; ich bedanke mich für die Unterstützung bei zwei wissenschaftlichen Assistenten in meinem Lehrstuhl: Rechtsanwalt MATTHIAS FORER sowie Rechtsanwalt YUSUF SOMI.

## II. Neuordnung(en)



### *III. Informationen als Risiko*



### III. Informationen als Risiko

#### A. Thematische Aspekte

##### ➤ **Offensive: Gesellschaftsbezug**

Die Informationen müssen die *Gesellschaft* betreffen, inklusive Arbeitnehmer, VR-Mitglieder, Manager oder Aktionäre – doch in jedem Fall muss der *Persönlichkeitsschutz* beim «Personal» gewahrt bleiben. Anders als bei der «Ad hoc»-Publizität von Publikums-AG geht es nicht einzig um Tatsachen, sondern z.B. auch um *Gerüchte* zur AG (Mobbing, «Take-over» etc.); selbst *Rechtsfragen* können gestellt werden (ausser bei der Sonderuntersuchung: OR 697c I).

##### ➤ **Defensive: Gesellschaftsinteressen**

Angesichts der *erheblichen Risiken* (Beispiele: Geschäftsgeheimnisse bei Patentanmeldungen oder vertrauliche Verhandlungen für «Take-over») können *keine grenzenlosen Informationen* verlangt werden, wobei zwischen den Aktionären und den VR-Mitgliedern unterschieden werden muss: Während es bei den *Aktionären* meist um Geschäftsgeheimnisse oder Gesellschaftsinteressen geht (OR 697 IV sowie OR 697a III), stehen bei den *VR-Mitgliedern* allfällige Beschränkungen in erster Linie bei Interessenkonflikten (OR 717a) zur Debatte.

### III. Informationen als Risiko

#### B. Risikodifferenzierung

➤ ***Aktionäre (und ihre Informationsbedürfnisse)***

Die Gesellschafter – als «*Eigentümer*» der AG – wollen möglichst viele Informationen zur Unternehmung; mangels operativer Tätigkeit wissen sie ja meist nicht, «was läuft», d.h. es besteht ein *grosses Informationsbedürfnis*. Da die Aktionäre *keine Treuepflicht* gegenüber der AG haben, sind die zu erteilenden Informationen *a priori* eingeschränkt, aus «Missbrauchsbedenken».

➤ ***VR-Mitglieder: Anspruch auf Informationen***

Angesichts der *Treuepflicht* der VR-Mitglieder (OR 717 I, und neu: OR 717a) sind die Informationsberechtigten ohnehin (i) *nicht frei* zu tun und zu lassen, was sie wollen, d.h. es handelt sich um ein *beschränktes Risiko*; zudem müssen sie (ii) wegen ihrer *potentiellen Haftung* möglichst detailliert orientiert werden. Insofern haben die VR-Mitglieder einen Anspruch auf *umfassende Informationen*, wobei allfällige *Interessenkonflikte vorbehalten* (OR 717a II) bleiben.

## *IV. Rechte der Aktionäre*





## *IV. Rechte der Aktionäre*

-  **IV. Auskunfts- und Einsichtsrecht**
-  **1. Auskunftsrecht**
-  **Art. 697<sup>507</sup>**

<sup>1</sup> Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

<sup>2</sup> In Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat erteilt die Auskunft innert vier Monaten. Die Antworten des Verwaltungsrats sind zudem spätestens an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht für die Aktionäre aufzulegen.

<sup>4</sup> Die Auskunft muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen.

## *IV. Rechte der Aktionäre*

### - 2. Einsichtsrecht

#### - Art. 697a<sup>508</sup>

<sup>1</sup> Die Geschäftsbücher und die Akten können von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat gewährt die Einsicht innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage. Die Aktionäre dürfen Notizen machen.

<sup>3</sup> Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Eine Verweigerung der Einsicht ist schriftlich zu begründen.

### - 3. Ablehnung des Begehrens um Auskunft oder Einsicht

#### - Art. 697b<sup>509</sup>

Wird die Auskunft oder die Einsicht ganz oder teilweise verweigert oder verunmöglicht, so können die Aktionäre innerhalb von 30 Tagen vom Gericht die Anordnung der Auskunft oder Einsicht verlangen.

## IV. Rechte der Aktionäre

### A. Auskunftsrecht

#### ➤ **Grundordnung**

Zweiteilung = (i) *Publikums-AG*: Fokus auf GV, d.h. mündliches Q&A (OR 697 I). (ii) *Private AG*: Erweiterung – nebst Q&A an GV – auch auf *schriftliches Q&A*, sofern 10% AK/Stimmen vertreten werden (OR 697 II), d.h. Kommunikation ausserhalb GV; innert 4 Monaten muss VR antworten und die Auskunft an der nächsten GV zur Einsicht der übrigen Aktionäre auflegen (OR 697 III).

#### ➤ **Inhaltliche Hinweise**

Informationsgläubiger = *Aktionäre* (und Partizipanten), nicht Gläubiger. Informationsschuldner = *VR* – notabene ohne «Lügenrecht» oder «Lügenpflicht» – und Revisionsstelle. Nach wie vor an GV als *Einzelrecht* ausgestaltet, ausserdem als (zusätzliches und neues) *Minderheitenrecht* neu in OR 697 II/III. Insofern liegt nunmehr ein *Ausbau* gegenüber früherem Recht vor. Nur, aber immerhin, in GV gestellte Fragen und Antworten gehören ins *GV-Protokoll* (OR 702 II 4).

#### ➤ **Schranken**

OR 697 IV = (i) *Erforderlichkeit* der Auskunft im Hinblick auf Aktionärsrecht; (ii) *Verweigerung* zugunsten der AG: einerseits Geschäftsgeheimnisse und andererseits ebenfalls andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft; (iii) *schriftliche Begründung* bei Verweigerung.

## IV. Rechte der Aktionäre

### B. Einsichtsrecht

#### ➤ *Grundordnung*

Es gibt – anders als beim Auskunftsrecht – *keine Zweiteilung* zwischen Publikums-AG einerseits sowie privaten AG andererseits. Neu ist das Einsichtsrecht jedoch als *Minderheitenrecht* ausgestaltet, was gegenüber dem früheren Recht einen *Abbau* darstellt: 5% des AK oder der Stimmen (OR 697a I); alleinige Befugnis zum Entscheid = VR, nicht GV (OR 697a II).

#### ➤ *Inhaltliche Hinweise*

Einsichtsrecht wurde *erheblich verändert*, und zwar formell und materiell: (i) GV irrelevant, (ii) minimale Beteiligung vorausgesetzt, (iii) Einsicht innert Frist (vier Monate: OR 697a II). «Geschäftsbücher» und «Akten» (OR 697a I) = Ringordner, elektronische Dateien, «Cloud» etc. Unterlagen sind *tel quel vorzulegen*, also z.B. ohne Übersetzungen oder Erklärungen. «Notizen» machen (OR 697a II): z.B. diktieren mit Aufnahmegerät – *fachkundige Begleitperson* mitnehmen?

#### ➤ *Schranken*

OR 697a III = (i) *Erforderlichkeit* der Einsicht im Hinblick auf Aktionärsrecht; (ii) *Verweigerung* zugunsten der AG: einerseits Geschäftsgeheimnisse und andererseits ebenfalls andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft; (iii) *schriftliche Begründung* bei Verweigerung.

## IV. Rechte der Aktionäre

### C. Informationsklage

#### ➤ *Praxis*

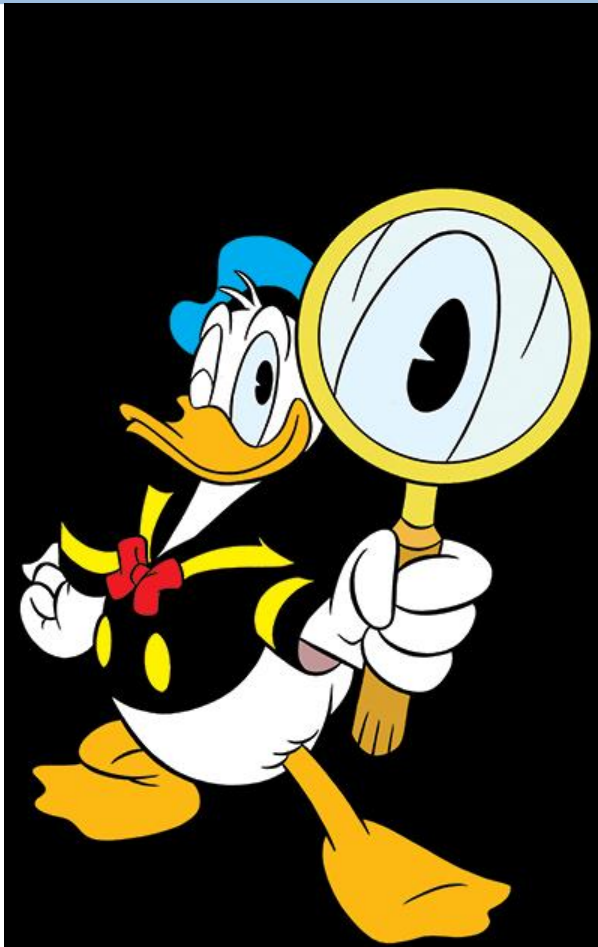
In der Wirtschaftsrealität sind *Informationsklagen* im Rahmen von OR 697b *sehr selten*; regelmässig eilt es mit der Informationsbeschaffung, doch Prozesse dauern (zu) lange. Anwendbar ist die Zivilprozessordnung, die u.a. festschreibt, dass betreffend Auskunft oder Einsicht ein *summarisches Verfahren* (ZPO 250 c 7/8) durchgeführt wird. Solche Klagen dienen im Regelfall der Vorbereitung von anderen Aktionärsklagen, etwa Anfechtungs- oder Verantwortlichkeitsklagen.

#### ➤ *Neuerungen*

(i) Die Informationsklage wird neu in einer *spezifischen Bestimmung* (= OR 697b) geregelt, ehemals war sie formell «eingeklemmt» in aOR 697 IV. (ii) Die Regelung von aOR 697 sah ausserdem (noch) keine Frist vor, doch nunmehr muss innerhalb von *30 Tagen* seit der Verweigerung bzw. der Verunmöglichung der Auskunft oder der Einsicht geklagt werden (OR 697b) – die Frist wird im Allgemeinen rechtspolitisch als (zu) kurz kritisiert.

## IV. Rechte der Aktionäre

Sonderuntersuchung: OR 697c ff.



## *V. Rechte der VR-Mitglieder*



## *V. Rechte der VR-Mitglieder*

### - 5. Recht auf Auskunft und Einsicht

#### - Art. 715a<sup>582</sup>

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

<sup>2</sup> In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

<sup>4</sup> Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

<sup>5</sup> Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

<sup>6</sup> Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.



## V. Rechte der VR-Mitglieder

### A. Auskunftsrecht

#### ➤ *Grundordnung*

Die Regelung zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten von VR-Mitgliedern bleibt gegenüber der früheren Ordnung *völlig unverändert* (insofern beschäftigt sich die Botschaft des Bundesrats mit der Thematik nicht). Immerhin hat sich die Doktrin intensiv damit beschäftigt, die Praxis der Gerichte hingegen eher selten – nicht zuletzt, weil die *Klagbarkeit* lange Zeit *strittig* war.

#### ➤ *Inhaltliche Hinweise*

Es geht – im Grundsatz – um Auskunft «über alle Angelegenheiten» der AG (OR 715a I). Bei der Art der Geltendmachung besteht eine *Zweiteilung*: (i) Auskunft *innerhalb* der Sitzungen (OR 715a II); (ii) Auskunft *ausserhalb* der Sitzungen (OR 715a III) – mit Ermächtigung des VRP sind auch Auskünfte ausserhalb der VR-Sitzungen «über einzelne Geschäfte» möglich. Auskunftsrecht ist *wesentlich weiter ausgebaut* als Einsichtsrecht.

#### ➤ *Schranken*

Prinzip: «über alle Angelegenheiten der Gesellschaft», d.h. keine Defensive wie bei OR 697 f.; Schranken: (i) ev. *VRP-Ermächtigung* (OR 715a III); ausserdem: (ii) *Interessenkonflikte*, d.h. eine verweigerte Auskunft stellt eine «Massnahme» gemäss OR 717a II dar.

## V. Rechte der VR-Mitglieder

### B. Einsichtsrecht

#### ➤ **Grundordnung**

Das VR-Einsichtsrecht (OR 715a IV) wird *unabhängig* vom VR-Auskunftsrecht (OR 715a I – III) geregelt, v.a. besteht *keine Hierarchie* zwischen diesen Rechten. Das Einsichtsrecht steht *jedem einzelnen* VR-Mitglied zu, also ebenso wie das Auskunftsrecht.

#### ➤ **Inhaltliche Hinweise**

Gegenstand des Einsichtsrechts sind – nicht voraussetzungsglos – «*Bücher*» (sc. Geschäftsbücher) sowie «*Akten*»; insofern besteht Übereinstimmung mit dem Einsichtsrecht der *Aktionäre*, so dass OR 697a durchaus herangezogen werden kann (wenn auch nicht für die Prozent-Schwelle).

#### ➤ **Schranken**

Im Vergleich zum Auskunftsrecht der VR-Mitglieder (OR 715a I – III) bestehen *hohe Schranken* für das Einsichtsrecht (OR 715a IV): (i) *Erforderlichkeit*; (ii) *VRP-Zustimmung*; ausserdem: (iii) *Interessenkonflikte*, d.h. eine verweigerte Einsicht stellt eine «Massnahme» gemäss OR 717a II dar.

## V. Rechte der VR-Mitglieder

### C. Informationsklage?

#### ➤ *Ausgangslage*

In OR 715a – anders als z.B. in OR 697b – wird eine Klagemöglichkeit schlicht *nicht erwähnt*. Es war lange höchst strittig, ob VR-Mitglieder eine Klage erheben können oder nicht (ablehnend: PVK, AJP 1994 5. 578) – im *Jahr 2018* hat nun aber das *Bundesgericht* entschieden:

#### ➤ **BGE 144 III 100**

Das Bundesgericht lehnte das Argument eines qualifizierten Schweigens des Gesetzgebers ab und – nach einer detaillierten Auslegung des Gesetzestextes – *bejahte* die Klagemöglichkeit für *VR-Mitglieder*. Die VR-Rechte werden mit *Leistungsklage* geltend gemacht (BGE 144 III 101 ff. Erw. 5). Schliesslich urteilte das Bundesgericht, dass für diese Klagen ein *summarisches Verfahren* zur Verfügung stehe (BGE 144 III 107 ff. Erw. 6).



## ***VI. Schlussbemerkungen***

### **1. Praxisrelevanz**

Die Informationsrechte sowohl der Aktionäre als auch der VR-Mitglieder haben eine *hohe Praxisrelevanz*. Teils kommt diesen Rechten eine *Präventivfunktion* zu. Im Regelfall sind Klagen indes selten, zumindest betreffend OR 715a; OR 697 ff. spielen hingegen insbesondere bei *Aktionärsstreitigkeiten* eine wichtige Rolle.

### **2. Vergleich der Informationsregimes**

Die *VR-Informationsrechte* (OR 715a) gehen *wesentlich weiter* als die Aktionärsrechte (OR 697 ff.): Einerseits existiert eine «Sicherung aufgrund der Treuepflicht gemäss OR 717 I, andererseits müssen die VR-Mitglieder weitgehende Informationen erhalten, um ihre Verantwortlichkeit zu verhindern.

### **3. Neuerungen**

Bei OR 715a gibt es überhaupt *keine Änderungen*, so dass selbst die «alte» Doktrin nach wie vor berücksichtigt werden kann. Hingegen wurden OR 697 ff. betreffend Auskunft/Einsicht der Aktionäre *stark verändert*; die Ordnung zur *Sonderuntersuchung* (früher: Sonderprüfung) bleibt hingegen gegenüber der früheren Regelung im Wesentlichen unverändert.

*Fragen? Bemerkungen? Diskussion...*



---

# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit..!

*Peter V. Kunz*

Universität Bern  
Institut für Wirtschaftsrecht  
Schanzeneckstrasse 1  
CH-3012 Bern  
+41 31 684 55 88

[kunz@iwr.unibe.ch](mailto:kunz@iwr.unibe.ch)

[www.iwr.unibe.ch](http://www.iwr.unibe.ch)